



8. Nachtragssatzung vom 15.6.2023 zur Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kindertagespflege vom 16.4.2009

Gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2021 (GV. NRW. Seite 1072), dem § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.6.1990 (BGBl. I Seite 1163) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I Seite 2824) sowie § 51 des Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung von Kindern (KiBiz) vom 3.12.2019 (GV. NRW. Seite 894) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.4.2022 (GV. NRW. Seite 509) hat der Rat der Stadt Siegburg in seiner Sitzung am 15.6.2023 folgende 8. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kindertagespflege vom 16.04.2009 beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 1 wird um folgende Sätze erweitert: „Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ist in den letzten drei Kindergartenjahren vor der Einschulung beitragsfrei. Eine vorzeitige Einschulung hat keine Auswirkungen auf den Umfang der Beitragsfreiheit.“

§ 2

§ 2 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Absatz 1 bildet den einzigen Absatz des § 2 der Satzung.

§ 3

In § 3 Abs. 1 S. 2 werden die Wörter „wird in Kindertageseinrichtungen zwischen Elternbeiträgen für Kinder unter drei Jahren und Kinder im Alter zwischen 3 Jahren bis zur Einschulung unterschieden“ gestrichen und durch die Wörter „werden in Kindertageseinrichtungen Elternbeiträge für Kinder unter drei Jahren erhoben.“

In § 3 Abs. 1 S. 3 werden die Wörter „die bis zum 1.11. das 3. Lebensjahr vollenden, nach der Beitragstabelle für Kinder über 3 Jahre und für Kinder,“ und die Wörter „einheitlich für das gesamte Kindergartenjahr“ ersatzlos gestrichen.

In § 3 Abs. 4 werden die Wörter „zweite Einkommensgruppe“ durch die Wörter „erste Einkommensstufe“ ersetzt. Weiterhin werden die Wörter „erste Einkommensgruppe“ durch die Worte „Einkommensstufe 0“ ersetzt.

In § 3 Absatz 5 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.

§ 3 wird um folgenden neuen Abs. 6 ergänzt: „Empfänger*innen von Bürgergeld oder Sozialgeld nach dem SGB II, Sozialhilfe nach dem SGB XII, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz werden für die Dauer des Bezuges dieser Leistungen beitragsfrei gestellt.“

§ 4

In § 4 Abs. 1 S. 1 wird das Wort „Einkommensgruppe“ durch das Wort „Einkommensstufe“ ersetzt.

In § 4 Abs. 1 S. 4 werden die Wörter „ersten Einkommensgruppe“ durch die Wörter „Einkommensstufe 0“ ersetzt.

In § 4 Abs. 2 wird das Wort „Einkommensgruppe“ durch das Wort „Einkommensstufe“ ersetzt.

In § 4 Abs. 5 wird das Wort „Einkommensgruppe“ durch das Wort „Einkommensstufe“ ersetzt.

§ 5

In § 5 Abs. 2 S. 2 werden hinter dem Wort „festgesetzt“ die Wörter „bzw. nicht erhoben“ eingefügt.

§ 6

Die Anlage 1 der Satzung wird wie folgt geändert:
Die Beitragstabelle für Kinder über 3 Jahren wird ersatzlos gestrichen.

Die Beitragstabelle für Kinder unter 3 Jahren gilt in der folgenden Fassung ab dem 1.8.2023 unverändert weiter:

Beitragstabelle
für Kinder unter 3 Jahren

Die nachfolgende Elternbeitragstabelle weist ausschließlich die monatlichen Zahlungsbeträge aus, die sich aus der Festsetzung nach den §§ 3 und 5 dieser Satzung ergeben. Festsetzungszeitraum ist nicht der jeweilige Betreuungsmonat, sondern das gesamte Kindergartenjahr, bzw. bei einem Beginn der Betreuung während des Kindergartenjahres der restliche Zeitraum bis zum Ende dieses Kindergartenjahres.

Beitragstabelle (ab 1.8.2023):

Einkommensstufen	Jahreseinkommen	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
0	bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €
1	bis 37.000 €	58 €	75 €	92 €
2	bis 50.000 €	85 €	114 €	144 €
3	bis 62.000 €	144 €	184 €	224 €
4	bis 75.000 €	196 €	250 €	304 €
5	bis 87.000 €	236 €	304 €	368 €
6	bis 100.000 €	280 €	352 €	424 €
7	über 100.000 €	316 €	392 €	472 €

Die Anlage 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird das Wort „Einkommensgruppe“ durch „Einkommensstufe“ ausgetauscht und eine Zeile mit Bezifferung der einzelnen Stufen eingefügt (analog Kita-Beiträge).

Eine Spalte mit der Einkommensstufe 0 wird zur Verdeutlichung, dass alle Familien mit einem Einkommen unter 25.000 € keinen Beitrag leisten müssen, eingefügt.

Die Tabelle erhält insgesamt folgende Fassung:

Beitragstabelle (ab 1.8.2023):

Umfang der Betreuung	Einkommensstufen							
	0	1	2	3	4	5	6	7
	unter 25.000 €	25.001 - 37.000 €	37.001 - 50.000 €	50.001 - 62.000 €	62.001 - 75.000 €	75.001 - 87.000 €	87.001 - 100.000 €	über 100.000 €
Wochenstunden	Monatsbeitrag							
15	0 €	34 €	51 €	86 €	118 €	142 €	168 €	190 €
16	0 €	37 €	54 €	92 €	126 €	151 €	179 €	202 €
17	0 €	39 €	58 €	98 €	134 €	161 €	190 €	215 €
18	0 €	42 €	61 €	104 €	141 €	170 €	202 €	227 €
19	0 €	44 €	65 €	110 €	149 €	179 €	213 €	240 €
20	0 €	46 €	68 €	115 €	157 €	189 €	224 €	253 €
21	0 €	48 €	71 €	121 €	165 €	198 €	235 €	266 €
22	0 €	50 €	74 €	126 €	173 €	208 €	246 €	278 €
23	0 €	53 €	78 €	133 €	180 €	217 €	258 €	290 €
24	0 €	55 €	82 €	138 €	188 €	226 €	269 €	303 €
25	0 €	58 €	85 €	144 €	196 €	236 €	280 €	316 €
26	0 €	59 €	88 €	148 €	202 €	243 €	287 €	324 €
27	0 €	61 €	90 €	152 €	206 €	250 €	294 €	331 €
28	0 €	63 €	94 €	156 €	212 €	257 €	302 €	339 €
29	0 €	65 €	97 €	160 €	218 €	263 €	309 €	346 €
30	0 €	66 €	100 €	164 €	223 €	270 €	316 €	354 €
31	0 €	68 €	102 €	168 €	228 €	277 €	323 €	362 €
32	0 €	70 €	106 €	172 €	234 €	284 €	330 €	370 €
33	0 €	72 €	109 €	176 €	239 €	290 €	338 €	377 €
34	0 €	74 €	111 €	180 €	244 €	298 €	345 €	385 €
35	0 €	75 €	114 €	184 €	250 €	304 €	352 €	392 €
36	0 €	77 €	118 €	188 €	255 €	310 €	359 €	400 €
37	0 €	78 €	120 €	192 €	261 €	317 €	366 €	408 €
38	0 €	80 €	123 €	196 €	266 €	323 €	374 €	416 €
39	0 €	82 €	126 €	200 €	271 €	330 €	381 €	424 €
40	0 €	84 €	130 €	204 €	277 €	336 €	388 €	432 €
41	0 €	86 €	132 €	208 €	282 €	342 €	395 €	440 €
42	0 €	87 €	135 €	212 €	288 €	349 €	402 €	448 €
43	0 €	89 €	138 €	216 €	293 €	355 €	410 €	456 €
44	0 €	90 €	141 €	220 €	298 €	362 €	417 €	464 €
45	0 €	92 €	144 €	224 €	304 €	368 €	424 €	472 €
46	0 €	94 €	147 €	229 €	310 €	376 €	434 €	482 €
47	0 €	96 €	150 €	234 €	318 €	384 €	443 €	493 €

§ 7

Diese Nachtragssatzung tritt zum 1.8.2023 in Kraft.

Kreisstadt Siegburg, 15.6.2023 Stefan Rosemann, Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Änderungssatzung mit dem Beschluss des Rates vom 15.6.2023 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Kreisstadt Siegburg, 15.6.2023 Stefan Rosemann, Der Bürgermeister

Bekanntmachung des Wahlleiters der Kreisstadt Siegburg über die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied der Kreisstadt Siegburg

Gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412), habe ich

Herrn
Jens Kremer
geb. 1973
53721 Siegburg

mit Wirkung vom 7.6.2023 als Nachfolger aus der Reserveliste der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN für Herrn Walter Bitter, dessen Mandat durch Verzicht am 31.5.2023 erloschen ist, festgestellt. Herr Kremer hat das Ratsmandat am 7.6.2023 angenommen. Die Inhaber der vorherigen Listenplätze verfügen bereits über ein Mandat, haben auf dieses verzichtet oder sind aus der Vertretung ausgeschieden.

Gemäß § 45 Abs. 6 S. 8 KWahlG in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG können gegen diese Feststellung

- jeder Wahlberechtigter des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Kreisstadt Siegburg, 12.06.2023 Stefan Rosemann, Der Bürgermeister



Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Auslagenersatz, und die Förderung des Ehrenamtes für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Siegburg

Der Rat der Kreisstadt Siegburg hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), § 9 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in seiner Sitzung am 15.6.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze der Aufwandsentschädigung

(1) Die Stadt Siegburg zahlt den Führungskräften und Inhabern von Sonderfunktionen der ehrenamtlichen Einheiten der Feuerwehr Siegburg eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der jeweils wahrgenommenen Funktion in der Feuerwehr richtet.

(2) Jeder Funktionsträger nach Absatz 1 hat nur Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Bei Wahrnehmung von Mehrfachfunktionen wird jeweils die höhere Aufwandsentschädigung ausbezahlt.

(3) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Funktionswahrnehmung verbundenen notwendigen Ausgaben und sonstige persönliche Kosten abgegolten, so dass kein individueller Auslagenersatz von Feuerwehrangehörigen zusätzlich verlangt werden kann. Hiervon ausgenommen bleiben Verdienstausschlagung und Kosten für Reisen außerhalb des Stadtgebietes.

§ 2 Höhe und Zahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger richtet sich nach der in der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung-EntSchVO) in der jeweils gültigen Fassung genannten Höhe der Aufwandsentschädigung als ausschließliche monatliche Pauschale für Ratsmitglieder in der für die Stadt Siegburg maßgeblichen Größenklasse gemäß § 1 Abs. 2 Nr.1

Die Höhe wird in Anlehnung der EntschVO wie folgt festgelegt:

- Leitung der Feuerwehr, monatlich 1/1 der Aufwandsentschädigung
- Stellvertretende Leitung der Feuerwehr, monatlich 1/2 der Aufwandsentschädigung
Wird die Funktion zu a) und b) durch ein ehrenamtliches Mitglied der Feuerwehr wahrgenommen, wird der zu zahlende Betrag verdoppelt.
- Löschgruppenführung, monatlich 1/4 der Aufwandsentschädigung
- Stellvertretende Löschgruppenführung, monatlich 1/6 der Aufwandsentschädigung
- Stadtjugendwart*in, monatlich 1/4 der Aufwandsentschädigung
- Stellvertretende Jugendwarte*innen, monatlich 1/6 der Aufwandsentschädigung
- Leitung der Kinderfeuerwehr, monatlich 1/4 der Aufwandsentschädigung
- Stellvertretende Leitung der Kinderfeuerwehr, monatlich 1/6 der Aufwandsentschädigung
- Gruppenleitung der Jugendfeuerwehr, monatlich 1/12 der Aufwandsentschädigung
- Sonderfunktionen (u.a. Gerätewarte), monatlich 1/12 der Aufwandsentschädigung

Für die Gewährung von Entschädigungen für Sonderfunktionen ist eine vorherige Abstimmung zwischen Wehrführung und Verwaltung erforderlich. Sofern eine Löschgruppe 18 oder mehr aktive Mitglieder hat, kann die Löschgruppenführung um eine weitere Stellvertretung ergänzt werden. Entsprechendes gilt für die Jugend- und Kinderfeuerwehr.

(2) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils für einen vollen Kalendermonat gewährt, auch wenn die Funktion während des Monats aufgenommen oder beendet wurde. Sie werden auf volle Euro aufgerundet und zum 1. eines Quartals nachträglich gezahlt.

(3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger länger als zwei Monate ohne Unterbrechung seine ehrenamtliche Funktion nicht wahrnimmt, für die über zwei Monate hinausgehende Zeit. Die Zahlung entfällt unmittelbar mit Monatsablauf bei Ausschluss und Austritt aus der Feuerwehr oder bei Funktionsenthebung. Der Leiter der Feuerwehr oder sein/e Stellvertreter kann bei nicht pflichtgemäßer Aufgabenwahrnehmung von Funktionsträgern die jeweilige Aufwandsentschädigung reduzieren oder bis auf null kürzen.

(4) Alle übrigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Siegburg erhalten anstelle einer pauschalen Aufwandsentschädigung gegen Nachweis den Ersatz ihrer Auslagen gemäß § 22 Absatz 1 BHKG, die ihnen notwendigerweise für die Ausübung ihrer Tätigkeit für die Feuerwehr entstehen.

§ 3 Motivationsförderung und Nachteilsausgleich

(1) Für teamorientierte Maßnahmen zur Förderung der Motivation, Gruppendynamik und Zusammenhalt der ehrenamtlichen Einheiten wird eine jährliche Motivationspauschale in Höhe von 400,- Euro je aktivem Mitglied an die Löschgruppen gezahlt. Bei unterjährigen Ein- oder Austritten werden für jedes volle Quartal ein Viertel der Jahrespauschale angerechnet.

(2) Als Nachteilsausgleich erhalten die Mitglieder der jeweiligen Einheiten aus der in Absatz 1 genannten Pauschale folgende Beträge:

- Mehr als 20 Stunden/Jahr Übungsbeteiligung jährlich 80,- €,
- Mehr als 40 Stunden/Jahr Übungsbeteiligung jährlich weitere 80,- €,
- Teilnahme an mehr als 25% der Einsätze und Erfüllung von Punkt a.) weitere 100,- €,
- Ganzjährige Einsatzfähigkeit als Atemschutzgeräteträger jährlich 100,- €.

(3) Die Beträge nach Absatz 1 und 2 werden jährlich zum 1.12. gezahlt.

§ 4 Einsatzführungsdienst

(1) Der Einsatzführungsdienst besteht sowohl aus hauptamtlichen als auch aus ehrenamtlichen Mitgliedern der Feuerwehr außerhalb der Tagesdienstbereitschaft von Hauptberuflichen Führungskräften in der Zeit ab 17.00 Uhr bis 7.00 Uhr des Folgetages, freitags ab 13.00 Uhr bis 7.00 Uhr des Folgetages.

Während die hauptamtlichen Kräfte hierfür Zeitausgleich nach den beamtenrechtlichen Regelungen erhalten, werden die ehrenamtlichen Führungskräfte finanziell für ihren Zeitaufwand entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird wie folgt festgelegt:

Einsatzführungsdienst	Tage / Stunden	Entschädigung
ehrenamtlich A/B-Dienst	Montag-Freitag	20,- Euro je Dienstschicht
ehrenamtlich A/B-Dienst	Freitag-Montag bzw. Feiertag	35,- Euro je Dienstschicht
ehrenamtlich A/B-Dienst	Montag bis Montag	185,- Euro Wochenbereitschaft
ehrenamtlich A/B-Dienst	Pro Einsatzstunde	15,- Euro

(2) Die Auszahlung erfolgt halbjährlich.

§ 5 Steuer- und Sozialversicherung

(1) Die Empfänger der Entschädigungszahlungen haben die korrekte steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der empfangenen Gelder selbst sicherzustellen. Die Stadt ist von jeder Haftung freigestellt.

(2) Zum Jahresende kann zur Vorlage beim Finanzamt auf Antrag eine Jahresbescheinigung ausgestellt werden, eine Kopie dieser Bescheinigung erhält das zuständige Finanzamt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1.7.23 in Kraft.

Kreisstadt Siegburg, 15.6.2023 Stefan Rosemann, Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 15.6.2023 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Kreisstadt Siegburg, 15.6.2023 Stefan Rosemann, Der Bürgermeister

Bekanntmachung des Wahlleiters der Kreisstadt Siegburg über die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied der Kreisstadt Siegburg

Gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412), habe ich

Herrn
Michael Römer
geb. 1961
53721 Siegburg

mit Wirkung vom 12.6.2023 als Nachfolger aus der Reserveliste der Partei CDU für Herrn Alexander Bermann, dessen Mandat durch Verzicht am 31.5.2023 erloschen ist, festgestellt. Herr Römer hat das Ratsmandat am 12.6.2023 angenommen. Die Inhaber der vorherigen Listenplätze verfügen bereits über ein Mandat oder haben auf dieses verzichtet.

Gemäß § 45 Abs. 6 S. 8 KWahlG in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG können gegen diese Feststellung

- jeder Wahlberechtigter des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Kreisstadt Siegburg, 12.06.2023 Stefan Rosemann, Der Bürgermeister

Die Kreisstadt Siegburg sucht für das Baubetriebsamt, Abteilung Straßenunterhaltung und -reinigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Straßenwärter/in / Straßenbauer/in (m/w/d) unbefristet und in Vollzeit (39 Wochenstunden)

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.siegburg.de/stellenangebote. Für Fragen zu der angebotenen Stelle steht Ihnen Herr Ralf Schwartmanns (02241/102-6818) zur Verfügung.

Bewerbungen bitte bis zum **16.07.2023** an:
Bürgermeister der Stadt Siegburg, Amt für Personalentwicklung und -verwaltung, 53719 Siegburg.

**Wahl der Jugendschöffen für die Zeit vom 1.1.2024 bis 31.12.2028**

Der Jugendhilfeausschuss der Kreisstadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 11.5.2023 der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen für die Zeit vom 1.1.2024 bis 31.12.2028 zugestimmt.

Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz in Verbindung mit § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes eine Woche lang, und zwar in der Zeit vom 26. Juni bis 3. Juli 2024, im Rathaus der Stadt Siegburg, Dienststelle Friedensplatz 2, 1. Etage, 53721 Siegburg, während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen 1 Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisstadt Siegburg, Rathaus, Dienststelle Friedensplatz 2, 1. Etage, 53721 Siegburg, Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach den §§ 31 und 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden sollten. Nähere Auskünfte hierzu erteilt Christian Rutkowski, Tel. 02241/102-1269.

Kreisstadt Siegburg, 16.06.2023 Stefan Rosemann, Der Bürgermeister

Wahl der Erwachsenenschöffen für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028

Der Rat der Kreisstadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 15.6.2023 der Vorschlagsliste für die Wahl der Erwachsenenschöffen für die Zeit vom 1.1.2024 bis 31.12.2028 zugestimmt.

Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes eine Woche lang, und zwar in der Zeit vom 26. Juni bis 3. Juli 2023, im Rathaus der Stadt Siegburg, Dienststelle Friedensplatz 2, 1. Etage, 53721 Siegburg, während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen 1 Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisstadt Siegburg, Rathaus, Dienststelle Friedensplatz 2, 1. Etage, 53721 Siegburg, Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach den §§ 31 und 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden sollten. Nähere Auskünfte hierzu erteilt Christian Rutkowski, Tel. 02241/102-1269.

Kreisstadt Siegburg, 16.06.2023 Stefan Rosemann, Der Bürgermeister

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den Inhalt ist der Bürgermeister der Kreisstadt Siegburg, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg, Telefon: 02241/102-0, Fax: 02241/102-1284. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Kosten beim VWP-Verlag, Robert-Kirchhoff-Str. 1, 53121 Bonn, bezogen werden.